Betriebsordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches 3
2 Geltungsbereich 3
3 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung 3
4 Verhalten und Ordnung im Betrieb 3
5 Pausenregelung 4
6 Sanktionen 4
7 Inkrafttreten 4

1 Grundsätzliches

Die Betriebsordnung ist integrierender Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages.

2 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für alle Betriebsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter, im folgenden Mitarbeiter genannt, der Schulthess Maschinen AG, im folgenden Unternehmen genannt.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Besondere Regelungen im Einzelarbeitsvertrag gehen der Betriebsordnung vor.

Für Teilzeitbeschäftigte, Lernende, Aushilfen und Praktikanten gilt die Betriebsordnung sinngemäss, soweit nichts anderes festgelegt ist.

3 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

Die Bewahrung der Gesundheit und die Verhütung von Unfällen sind für die Mitarbeiter und das Unternehmen von grosser Bedeutung. Deshalb ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, die Geschäftsleitung in der Durchführung aller Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zu unterstützen.

Die Mitarbeiter haben Weisungen der Geschäftsleitung über Schutzmassnahmen genau zu befolgen. Schutzeinrichtungen an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen müssen weisungsgemäss angewendet und dürfen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden.

Schutzausrüstungen, wie besondere Arbeitskleider, Schutzhelme, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Gehörschutzmittel und dergleichen dienen vor allem der Sicherheit des Mitarbeiters und sind deshalb auch stets zweckentsprechend zu gebrauchen.

Beschädigungen oder Mängel an Gebäuden, Maschinen oder anderen Betriebseinrichtungen sowie an Schutzeinrichtungen oder Schutzausrüstungen sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Unfälle sind sofort zu melden und Verletzungen in jedem Fall behandeln zu lassen.

In allen geschlossenen Räumen, die dauernd oder vorübergehend als Arbeitsplatz dienen (Büros, Betrieb, Lager, Firmenwagen etc.) und in allen gemeinsam genutzten Räumen (Sitzungszimmer, Aufenthaltsräume, Ausstellungen, Treppenhäuser, Korridore etc.) darf nicht geraucht werden. Das Rauchen auf dem Firmenareal wird an den dafür vorgesehenen Standorten toleriert. Die Rauchpausen sind aus- und einzustempeln. Rauchpausen dürfen den betrieblichen Ablauf nicht stören – diesbezüglichen Anweisungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Der Genuss von Alkohol und anderer Drogen während der Arbeitszeit ist untersagt. Bei offiziellen Feiern und Veranstaltungen wird der Genuss von Alkohol toleriert.

Besondere Weisungen der Geschäftsleitung für bestimmte Arbeitsplätze oder Verrichtungen gelten als Bestandteil dieser Betriebsordnung und sind wie diese genau zu befolgen.

4 Verhalten und Ordnung im Betrieb

Die Mitarbeiter führen die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können aus, befolgen die Anordnungen der Vorgesetzten und halten Vorschriften und Weisungen ein. Material, Maschinen, Fahrzeuge, Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Betriebseinrichtungen sind sorgfältig und fachgerecht zu behandeln.

Der Mitarbeiter haftet für Schäden, die er dem Unternehmen absichtlich oder grobfahrlässig zufügt.

Werden Gegenstände oder Arbeitsmittel beschädigt oder durch den gewöhnlichen Gebrauch zur weiteren Verwendung untauglich, ist der Vorgesetzte zu informieren.

Dem Unternehmen gehörende Gegenstände dürfen für private Zwecke nur mit schriftlicher Genehmigung eines GL-Mitgliedes aus dem Betriebsareal herausgenommen werden.

Das Verlassen des Fabrikareals während der Blockzeit ist ohne Bewilligung des Vorgesetzten nicht gestattet.

Ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung dürfen keine betriebsfremden Personen in den Betrieb eingeführt werden.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, für gute Ordnung und Reinlichkeit im Betrieb zu sorgen. Zum Aufbewahren von Kleidern und anderen Gegenständen, sowie zum Einstellen von Fahrzeugen sind die dafür bestimmten Einrichtungen zu benutzen.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet die abgegebenen Überkleider und Schutzausrüstungen zu tragen. Allfällige Ausnahmen sind schriftlich mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und fallweise mit einem ärztlichen Zeugnis zu begründen. In Produktions- und Lagerräume darf nur mit Sicherheitsschuhen gearbeitet werden.

Alle Zeiterfassungen haben generell in korrekter Arbeitskleidung zu erfolgen. Das Händewaschen erfolgt nach der Ausstempelung.

Essen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Znüni- und der Schichtpause. Es sind die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu benutzen.

Geplante Abwesenheiten sind im Voraus, unvorhergesehene Abwesenheiten umgehend dem direkten Vorgesetzten zu melden.

5 Pausenregelung

Die Pause im Betrieb dauert von 09.00 – 09.15 Uhr und wird durch Läuten angezeigt. Aus betrieblichen Gründen kann die Pause durch den Bereichsleiter auf einen anderen Zeitraum festgelegt werden.

Während der Pause ist das Verlassen des Arbeitsplatzes, jedoch nicht des Fabrikareals, gestattet. Vor Pausenende hat sich der Mitarbeiter wieder am Arbeitsplatz einzufinden.

Die jeweiligen Vorgesetzten sind für einen geordneten Pausenbetrieb verantwortlich und haben für rechtzeitige Wiederaufnahme der Arbeit zu sorgen.

6 Sanktionen

Bei Missachtung der Betriebsordnung werden die Fehlbaren zur Beachtung der Bestimmungen angehalten. Arbeits-, zivil- oder allenfalls strafrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

7 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Das Unternehmen behält sich vor, die Betriebsordnung in Abstimmung mit der Betriebskommission jederzeit geänderten Verhältnissen anzupassen.